

- h) Die Mitglieder können ihre Stimme auf andere Mitglieder des Bundes übertragen. Die Vollmachten müssen spätestens am dritten Tag vor der Hauptversammlung der Geschäftsstelle zur Prüfung übergeben werden. Ein Mitglied kann nicht mehr als sechs Abwesende vertreten.
- i) Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über die Auflösung des Bundes. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmvertretung ist hierbei ausgeschlossen. Falls bei der Auflösung Vermögen vorhanden ist, fällt es an den Börsenverein der Deutschen Buchhändler.
- k) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsteher, bei seiner Behinderung sein Stellvertreter oder, wenn auch dieser behindert ist, ein anderes hierzu bevollmächtigtes Mitglied des Rates.
- l) Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch eine vom Leiter der Hauptversammlung und vom Geschäftsführer zu unterzeichnende Verhandlungsniederschrift.

§ 13 Amtsführung und Amtsdauer

Die Tätigkeit des Vorstehers, des Stellvertreters, des Schatzmeisters, der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse ist ehrenamtlich, Auslagen werden vergütet. Die Tätigkeit in einem Ehrenamt endet mit der Abberufung. Sie ist auf drei Jahre begrenzt. Wiederberufung in das gleiche Amt bis zu einer zusammenhängenden Amtszeit von sechs Jahren ist zulässig.

Ein Amt kann nur bekleiden, wer seine arische Herkunft für sich und gegebenenfalls für seine Ehefrau nachzuweisen vermag.

§ 14 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Bundes erfolgt nach Anweisung des Vorstehers.

§ 15 Das Standesgericht

- a) Für die Verfolgung der Verletzung von Mitgliedspflichten, namentlich von Verstößen gegen die Standesehre, ist das Standesgericht zuständig. Das Standesgericht wacht insbesondere über die Wahrung nationalsozialistischer Gesinnung bei der wirtschaftlichen Betätigung der Mitglieder.
- b) Das Standesgericht verhandelt und entscheidet in einer Besetzung von vier Mitgliedern, die der Vorsteher auf Jahresfrist ernannt. Das durch das Verfahren betroffene Bundesmitglied kann die Erweiterung des Standesgerichts um ein stimmberechtigtes Mitglied seines Vertrauens fordern.
- c) Das Verfahren wird durch eine vom Vorsteher erlassene Ordnung geregelt.

Ergänzungsbestimmung

Der Vorsteher des Bundes ist zusammen mit sechs von ihm hierzu berufenen Personen ermächtigt, alle durch Anordnung der Reichsgerichtskammer und des Registergerichts vor der Eintragung noch notwendigen Änderungen vorzunehmen.